



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 15 vom 11.12.2019
19. Jahrgang
Auflage: 100 Stück
Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Kommunalwahl 2020	2	Bekanntmachung der Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen des Wahlausschusses (Nachbesetzung)
Kommunalwahl 2020	3	Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses am 09.01.2020
Ortsrecht	4 - 9	Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen vom 09.12.2019
Ortsrecht	10 - 26	Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 09.12.2019
Ortsrecht	27 - 28	Sechste Satzung vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
Ortsrecht	29 - 37	Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 09.12.2019
Ortsrecht	38 - 48	Stellplatzsatzung der Stadt Hattingen vom 09.12.2019
Ortsrecht	49 - 56	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.12.2019
Ortsrecht	57 - 59	2. Änderungsverordnung vom 09.12.2019 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.

Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
 Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de
 Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Bekanntmachung der Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen des Wahlausschusses (Nachbesetzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat durch Beschluss in ihrer Sitzung am 26.03.2015 den Wahlausschuss gebildet und in ihren Sitzungen am 06.07.2017 und 03.12.2019 nachbesetzt. Danach besteht der Wahlausschuss aus folgenden zehn Beisitzerinnen und Beisitzern (Stadtverordneten):

	Beisitzerin / Beisitzer		Stellvertretung		
1	Paas, Achim	SPD-Fraktion	1	Witte-Lonsing, Melanie	SPD-Fraktion
2	Lehmann, Manfred	SPD-Fraktion	2	Pamp, Heidi	SPD-Fraktion
3	Bäcker, Carsten	SPD-Fraktion	3	Sommer, Rainer	SPD-Fraktion
4	Fry, Marlis	SPD-Fraktion	4	Wiegold-Bovermann, Margit	SPD-Fraktion
5	Nörenberg, Gerhard	CDU-Fraktion	5	Meidinger, Engelbert	CDU-Fraktion
6	Haske, Heinz-Theo	CDU-Fraktion	6	Bahr, Stefan	CDU-Fraktion
7	Korfmann, Reinhard	CDU-Fraktion	7	van Dinther, Nicolas	CDU-Fraktion
8	Serrano-Oberstebrink, Brigitte	Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion	8	Degner, Oliver	Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion
9	Hartmann, Gunnar	Linke-Piraten-Fraktion	9	Kursawe, Sascha	Linke-Piraten-Fraktion
10	Gratzel, Gilbert	FDP-Fraktion	10	Bartrina, Marc	FDP-Fraktion

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben, das Wahlgebiet in Wahlbezirke aufzuteilen, die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und über die Zulassung zu entscheiden sowie das Wahlergebnis festzustellen.

Hattingen, 09.12.2019

Der Wahlleiter

Glaser
Bürgermeister



- Wahlausschuss -

Öffentliche Bekanntmachung

**zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses**

**Donnerstag, 09.01.2020, 17:00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses

Drucksache: 220/2019

3. Gemeindewahl 2020
hier: Einteilung des Stadtgebiets in 23 Wahlbezirke

Drucksache: 221/2019

-- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. --

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

gez. Glaser
Vorsitzender

**Wahlordnung
für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Hattingen
vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 03.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Wahlgebiet/Geltungsbereich**

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Diese Wahlbestimmungen gelten für die Urwahl der 14 Mitglieder des Integrationsrates (gemäß § 27 GO NRW) der Stadt Hattingen für die kommunale Wahlperiode 2020 bis 2025.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für den Stimmbezirk (Hattinger Stadtgebiet) der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet am 23. Juli 2020 über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt am 16. September 2020 das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (28. August 2020) in der Stadt Hattingen ihre/seine Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (01. September 2020) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hattingen, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl (13. Juli 2020) in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl (13. September 2020) statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich vorliegt; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt der Listennächste an diese Stelle. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl (16. Juli 2020), 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl (28. Juli 2020) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3

Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (14) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Gruppen bei der Wahl zum Integrationsrat 2014 erreicht haben; weitere Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs an.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für den jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (02. August 2020) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl (23. August 2020).
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (24. August bis 28. August 2020) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hattingen zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Hattingen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden die für die Auszählung gebildeten Wahlvorstände für die Stimmbezirke in Hattingen und die Briefwahl.
- (2) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem für Listenwahlen anwendbaren Berechnungssystem ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenen Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.

- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Glaser, Bürgermeister

Satzung
über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen
vom 09.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. , S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW., S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018, (GV.NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Hattingen ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Stadt Hattingen gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Stadt Hattingen hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Gemeindegebiet noch folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 LWG NRW:
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben – und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung sowie
 - c) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW.
- (3) Die Stadt Hattingen erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig

für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Erteilung der Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.

- (4) Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.
- (5) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Ruhrverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Stadt.
- (6) Als zur öffentlichen Abwasseranlage gehörig gelten auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt oder dem Ruhrverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt oder der Ruhrverband sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. *Abwasser:*
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. *Schmutzwasser:*
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. *Niederschlagswasser:*
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überbauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. *Mischsystem:*
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. *Trennsystem:*
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. *Öffentliche Abwasseranlage:*
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen (Grundstücks- und Hausanschlussleitungen) sowie die haustechnischen Abwasseranlagen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören

die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. *Anschlussleitungen:*

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. *Druckentwässerungsnetz:*

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. *Abscheider:*

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Neutralisationsanlagen und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 gilt entsprechend.

12. *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. *Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen:*

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Die betriebsfertige Herstellung der Anschlussleitung ist erfolgt nach Abnahme der Anschlussleitung und ggfs. der Kontrollschächte durch die Stadt. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt bzw. der Ruhrverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NRW S. 384), ausgeschlossen war.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder besondere zusätzliche Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb zu tragen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (5) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und bzw. oder der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

§ 5
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Zement, Bitumen, Schlacht- und Küchenabfälle;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. pflanzen- und bodenschädliche Abwasser;
 18. basisch- bzw. säurehaltiges Abwasser.
- (3) Abwasser, welches mit seinen Konzentrationen die Grenzwerte überschreitet, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlagen ergeben, dürfen nicht ins Abwassernetz eingeleitet werden. Sofern in einer Genehmigung nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentli-

che Abwasseranlagen (VGS) niedrigere Grenzwerte festgelegt wurden, dürfen diese nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt und der Ruhrverband können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Das Benutzungsrecht kann davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt und des Ruhrverbands erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und bzw. oder der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist bzw. sind.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt und der Ruhrverband können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich diese Änderung oder Erhöhung bei der Stadt und dem Ruhrverband zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 9) nicht aus, so behalten die Stadt und der Ruhrverband sich vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, die Mehraufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.

§ 6 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt und der Ruhrverband können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 7 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Soweit es noch nicht geschehen ist, zeigt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für das zur Gewinnung von Wärme abgekühlte unverschmutzte Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3.
- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für solche Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung entsprechenden Anlage verfügen). Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer besei-

tigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Grundstückskläranlagen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grundstückskläranlagen hat nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den wasserrechtlichen Bestimmungen, jeweils in den entsprechend geltenden Fassungen, und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (2) Grundstückskläranlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a) nach § 7 kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
 - b) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
 - c) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - d) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht erstellt wird.
- (3) Ist eine öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden, ihre Erstellung jedoch absehbar, so kann eine Grundstückskläranlage angelegt werden. Sie ist außer Betrieb zu nehmen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an sie angeschlossen ist.
- (4) Aufwand und Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläranlage gehen nicht zu Lasten der Stadt.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7 Abs. 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen drei Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Ist beabsichtigt, die bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen (insbesondere Gruben und Grundstückskläranlagen) bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Einleitung und Versickerung des Niederschlagswassers zu nutzen, ist dies nur mit vorheriger Vorlage der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zulässig.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Abwasserbeseitigung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Druckrohrleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhal-

ten, instandzusetzen und ggfs. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der Ruhrverband. Das öffentliche Druckentwässerungsnetz einschließlich Druckpumpe darf nicht überbaut werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 12

Art, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften über den Bau von Abwasseranlagen gegen Rückstau zu sichern. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht. Der Anschlussnehmer hat in diesen Fällen geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (4) Lage, Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Ruhrverband; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung (Reinigung, Wartung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Inspektionsöffnung bzw. Anschluss an die Grundleitung lässt der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch einen von der Stadt zugelassenen Fachunternehmer ausführen. Für Schäden, die bei diesen Arbeiten verursacht werden (z.B. an der öffentlichen Verkehrsfläche, der öffentlichen Abwasseranlage oder an sonstigen Versorgungsleitungen) haftet der Anschlussnehmer.

Abweichend hiervon und von § 7 Abs. 9 kann die Stadt bestimmen, dass im Zuge von Straßenneubauten und -instandsetzungen und Kanalbauarbeiten sowie während der sich darauf beziehenden Gewährleistungszeit sofort der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, und zwar vom Prüfschacht bzw. Anschluss an die Grundleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage oder die Ausbesserung, Erneuerung und sonstige Veränderung der Kanalanschlussleitung auf Kosten des Anschlussberechtigten von der Stadt bzw. von einem Unternehmer ausgeführt wird, der vom Anschlussberechtigten oder von der Stadt beauftragt wird.

Die Absicht der Stadt nach § 12 Abs. 5 Satz 3 wird den Anschlussberechtigten 2 Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt. Der Kostenersatz richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen oder Abschläge zu verlangen. Der endgültige Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Anschlussberechtigten fällig.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sind Anlagen für einen späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten.
- (9) Der Anschlussnehmer hat die haustechnische Abwasseranlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln, Grund-, Quell- und Drainagewasser zu halten und für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen und trägt hierfür die Beweislast. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung einer Abwasseranlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (10) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, die den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 13

Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und des Ruhrverbands. Diese Anschluss- und Benutzungserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Lage, Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung sowie die Lage der Inspektionsöffnungen hervorgehen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Ruhrverband die Anschlussleitung und die Inspektionsöffnung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Ruhrverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (3) Sofern der Anschlussnehmer es versäumt, die Anschlussleitung und/oder die Inspektionsöffnung von dem Ruhrverband abnehmen zu lassen, kann nachträglich eine optische Kanalinspektion (Kanal-TV-Untersuchung) auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt und dem Ruhrverband mitzuteilen.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung

zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser ~ SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keiler sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Indirekteinleitungen

Bei Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Stadt bzw. dem Ruhrverband mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt bzw. dem Ruhrverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Ruhrverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Ruhrverband gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und den Ruhrverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 zugrunde liegenden Daten ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 6. die Eigentümer des Grundstücks wechseln.
- (3) Die Bediensteten der Stadt und des Ruhrverbands und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und

Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

- (4) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so sind die Stadt und der Ruhrverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Nutzungsberechtigte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der nach Absatz 1 Ersatzpflichtige die Stadt und den Ruhrverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Ruhrverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschlussnehmer und Nutzungsberechtigte vorhanden sind.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Unternehmer etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Erteilung der Anschluss- und Benutzungserlaubnis (§ 13 Abs. 1) sowie für die Abnahme (§ 13 Abs. 2) wird eine Gebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

- (3) Für schriftliche Entwässerungsauskünfte über Kanallage, Kanaltiefe und Dimension etc. wird eine Gebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Absatz 1 bis 3
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 5 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt und des Ruhrverbands auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 3. § 6
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 4. § 7 Absatz 1
sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 5. § 7 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 7 Absatz 7
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 7 Absatz 9
sein Grundstück nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 8. § 9
das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 9. § 10 Absatz 5
die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerung geworden sind, nicht ordnungsgemäß behandelt.
 10. § 12 Absatz 1
in Gebieten mit Trennverfahren nicht je einen Anschlusskanal für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herstellt, soweit beide Kanäle zur Entwässerung des Grundstücks erforderlich sind.
 11. § 12 Absatz 8
keine Anlagen für einen späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorbereitet.
 12. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt und des Ruhrverbands herstellt oder ändert.
 13. § 13 Absatz 2
die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Ruhrverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat.

14. § 13 Absatz 4

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt und dem Ruhrverband mitteilt.

15. § 14 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt.

16. § 15

der Stadt bzw. dem Ruhrverband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt oder des Ruhrverbands hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

17. § 17 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt und des Ruhrverbands daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Der Bürgermeister

Glaser

**Anlage zu § 5 Abs. 3
der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hattingen
vom 09.12.2019**

Bei der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage des Ruhrverbands dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden, sofern nicht im Ausnahmefall aufgrund besonderer Verhältnisse andere Festlegungen getroffen werden.

1. Allgemeine Grenzwerte

- | | |
|---|---|
| a) Temperatur | 35 ° |
| b) pH-Wert | 6,5 - 10 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. für toxische Metallhydroxide | 10 ml/l,
nach 0,5 Std.
Absetzzeit

0,3 ml/l,
nach 2 Std.
Absetzzeit |

2. Verseifbare Fette und Öle

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|-------------|
| a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten | 150 mg/l KW |
| b) Soweit eine über die Abscheidung gem. 3 a) hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Organische Lösungsmittel

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Grenzwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht. | |
| b) absorbierbare organische Halogen-Kohlenwasserstoffe (AOX) | 1 mg/l |
| c) leichtflüchtige Halogen-Kohlenwasserstoffe (HKW)
- Trichlorethan, -methan, Tetrachlorethen,
jedoch in der Summe < 1 mg/l | 0,5 mg/l je
Einzel-
substanz |

5. Freies Chlor

0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Aluminium	(Al)	10	mg/l
b) Arsen	(As)	0,1	mg/l
c) Blei	(Pb)	1,0	mg/l
d) Cadmium	(Cd)	0,2	mg/l
e) Chrom (6-wertig)	(Cr)	0,2	mg/l
f) Chrom	(Cr)	1	mg/l
g) Cobalt	(Co)	2	mg/l
h) Eisen	(Fe)	10	mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1	mg/l
j) Nickel	(Ni)	1	mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
l) Selen	(Se)	1	mg/l
m) Silber	(Ag)	1	mg/l
n) Zink	(Zn)	3	mg/l
o) Zinn	(Sn)	5	mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN ₃)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

8. Organische Stoffe

wasserdampf-flüchtige Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
-------------------------------	--	-----	------

Sechste Satzung vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 03.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,60 EUR	1,10 EUR	1,50 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,75 EUR	0,61 EUR	0,14 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Der Bürgermeister

Glaser

**Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für
Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich
und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 GG zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 11 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der Fassung vom 16.02.2018 - AZ 325-3.04.02-142 481, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) wird durch die Stadt Hattingen gemäß § 23 Abs. 1 und 5 KiBiz NRW ein monatlich zu entrichtender, sozial gestaffelter, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.
- 2) Für die Inanspruchnahme einer Schulbetreuungsmaßnahme im Primarbereich im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 1 KiBiz NRW (verlässliche Vormittagsbetreuung und offener Ganztags) erhebt die Stadt Hattingen ebenfalls einen monatlich zu entrichtenden, sozial gestaffelten, öffentlich-rechtlichen Beitrag.

- 3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Verpflegung erheben (§ 23 Abs. 4 KiBiz NRW). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit. Entsprechendes gilt gem. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, Ziffer 8.4, bei Angeboten im Sinne des Abs. 2 bzw. bei Kindertagespflege im Rahmen des § 23 Abs. 1 S. 4 KiBiz NRW für die Tagespflegeperson.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 6 SGB VIII sind dies die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten, nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen, Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Darunter fallen insbesondere:

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
 2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft mit denen das Kind zusammenlebt,
 3. Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- 1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr. Der Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Tagespflege.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht für den Betreuungsplatz endet mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuungsmaßnahme verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung / OGS / Verlässliche Vormittagsbetreuung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- 3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 dieser Satzung geregelten Betreuungsformen besteht.

§ 4 Ermittlung der Beiträge

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) und der in Anspruch genommenen Betreuungsform und Betreuungszeit einen Elternbeitrag zu leisten.
- 2) Bei der Aufnahme haben die Beitragspflichtigen der Stadt Hattingen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und/oder Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag der maßgeblichen Betreuungsart zu zahlen.
- 3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hattingen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit der Gewinn sowie bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen (Bruttoeinkommen) über die im jeweiligen Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff im Sinne dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme von Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen und außergewöhnliche Belastungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des S. 1 sind steuerfreie Einkünfte der Beitragspflichtigen, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,- EUR (Elterngeld) bzw. 150,- EUR (Elterngeld Plus) monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes vervielfacht sich bei einer Mehrlingsgeburt um die Anzahl der geborenen Kinder.

Bei Beschäftigten mit Anspruch auf eine lebenslange Versorgung (z. B. Beamtinnen bzw. Beamte, Richterinnen bzw. Richter, Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren, Zeit-/ Berufssoldatinnen bzw. -soldaten, etc.) und Mandatsträgern, die beamtenähnlich, d. h. ohne eigene Beitragsleistungen, versorgt werden, sind die maßgeblichen Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis um 10 v. H zu erhöhen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt der Beitragspflichtigen lebende Kind, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist dies ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- 1) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bzw. Schulbetreuungsmaßnahme erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, ist die Gesamtstundenzahl maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbetrag ist der Beitrag für die 45 Stunden - Betreuung in der jeweiligen (Betreuungsform und) Einkommensgruppe. Wird ein Kind in einer Schulbetreuungsmaßnahme und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, ist der Beitrag für die OGS-Betreuung Höchstbetrag.
- 2) Vollendet das Kind das 2. Lebensjahr, so ist ab dem Monat nach der Vollendung des 2. Lebensjahres der Elternbeitrag für Kinder ab 2 Jahre zu zahlen. Ausnahme: das Kind vollendet zwischen dem 01.08. und 01.11. desselben Kindergartenjahres das 2. Lebensjahr, so wird bereits ab dem 01.08. der Elternbeitrag für ein Kind ab 2 Jahre erhoben.
- 3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen aus dieser Satzung.

§ 7 Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung

- 1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Wird ein Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen und wird es bis zum 15.11. verbindlich für das nächste Schuljahr in der Schule angemeldet, so erfolgt die Beitragsbefreiung auf Antrag ab dem 01. Dezember in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht.

Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

- 2) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Hattinger Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 KiBiz NRW, eine Betreuungsmaßnahme in einer Hattinger Grundschule im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung oder werden sie in Tagespflege betreut, so reduziert sich die Höhe des Beitrages für das weitere Kind auf 25 % der jeweiligen Einkommensgruppe.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Kind im letzten Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, von der Beitragspflicht gem. § 23 Abs. 3 KiBiz NRW befreit ist. Dieses Kind wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages dem Kind gleichgestellt, welches beitragspflichtige Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Das 3. Kind ist wie auch alle weiteren Kinder beitragsfrei.

Ergeben sich für Geschwisterkinder gleich hohe Beiträge, so gilt das ältere Geschwisterkind als Erstkind.

- 3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).
- 4) Im Falle des § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Aufzählung dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- 5) Beitragspflichtige, die ausschließlich oder ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II – Sozialgesetzbuch II (SGB II) -, Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel der Anlage 1 und 2 dieser Satzung zugeordnet.

§ 8 Beitragsfestsetzung/ Anzeigepflicht

- 1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hattingen durch Festsetzungsbescheid grundsätzlich vorläufig erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/Tagespflegeperson der Stadt Hattingen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten und die Betreuungsform der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSchGVO) i. V. m. § 12 KiBiz NRW rechtmäßig verarbeitet.
- 2) Soweit Elternbeiträge zunächst vorläufig festgesetzt worden sind bzw. bei einer Festsetzung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die ggf. erforderliche endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu gering festgesetzt werden, sind nachzuzahlen. Beiträge, die zu hoch festgesetzt werden, sind zu erstatten bzw. zu verrechnen.
- 3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. des Monats fällig.

§ 10 Vollstreckung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b KAG NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 4 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 20.05.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Der Bürgermeister

Glaser

**Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2018**

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren						Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren							
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.			
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind		
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,00 €	9,50 €	43,00 €	11,50 €	59,00 €	14,50 €	90,00 €	23,00 €	105,00 €	27,00 €	141,00 €	141,00 €	35,00 €	35,00 €
3	bis 35.000 €	46,00 €	11,50 €	55,00 €	13,50 €	72,00 €	19,00 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	159,00 €	159,00 €	40,00 €	40,00 €
4	bis 40.000 €	65,00 €	16,50 €	76,00 €	20,00 €	102,00 €	26,00 €	133,00 €	33,00 €	157,00 €	39,00 €	210,00 €	210,00 €	53,00 €	53,00 €
5	bis 45.000 €	73,00 €	19,00 €	87,00 €	22,00 €	115,00 €	29,00 €	147,00 €	37,00 €	173,00 €	43,00 €	232,00 €	232,00 €	58,00 €	58,00 €
6	bis 50.000 €	88,00 €	22,00 €	102,00 €	26,00 €	137,00 €	34,00 €	172,00 €	43,00 €	206,00 €	52,00 €	275,00 €	275,00 €	69,00 €	69,00 €
7	bis 55.000 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	160,00 €	40,00 €	187,50 €	47,00 €	221,50 €	56,00 €	295,00 €	295,00 €	74,00 €	74,00 €
8	bis 60.000 €	115,00 €	29,00 €	136,00 €	34,00 €	182,00 €	45,00 €	202,00 €	50,00 €	241,00 €	61,00 €	321,00 €	321,00 €	80,00 €	80,00 €
9	bis 70.000 €	145,00 €	36,00 €	170,00 €	42,00 €	228,00 €	57,00 €	240,00 €	60,00 €	287,00 €	72,00 €	384,00 €	384,00 €	96,00 €	96,00 €
10	bis 80.000 €	161,00 €	40,00 €	190,00 €	47,00 €	253,00 €	64,00 €	282,00 €	71,00 €	332,00 €	83,00 €	444,00 €	444,00 €	111,00 €	111,00 €
11	bis 90.000 €	181,00 €	45,00 €	213,00 €	54,00 €	285,00 €	71,00 €	311,00 €	78,00 €	368,00 €	92,00 €	491,50 €	491,50 €	123,00 €	123,00 €
12	bis 110.000 €	202,00 €	50,00 €	237,00 €	60,00 €	320,00 €	80,00 €	327,00 €	81,00 €	392,50 €	98,00 €	523,00 €	523,00 €	131,00 €	131,00 €
13	bis 130.000 €	226,00 €	57,00 €	266,00 €	67,00 €	356,50 €	90,00 €	357,50 €	90,00 €	420,00 €	105,00 €	563,50 €	563,50 €	141,00 €	141,00 €
14	bis 150.000 €	253,00 €	64,00 €	298,00 €	74,00 €	399,00 €	100,00 €	382,00 €	96,00 €	450,00 €	112,00 €	604,00 €	604,00 €	151,00 €	151,00 €
15	über 150.000 €	283,00 €	71,00 €	334,00 €	83,00 €	447,00 €	112,00 €	410,00 €	103,00 €	482,00 €	121,00 €	646,00 €	646,00 €	162,00 €	162,00 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich

Stufe	Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen			
		Offene Ganztagschule		Verlässliche Vormittagsbetreuung	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	bis 30.000 €	44,50 €	11,50 €	20,00 €	5,00 €
4	bis 35.000 €	56,00 €	14,00 €	22,00 €	5,50 €
5	bis 40.000 €	67,00 €	16,50 €	34,00 €	9,00 €
6	bis 45.000 €	78,00 €	19,50 €	39,00 €	10,00 €
7	bis 50.000 €	93,00 €	23,00 €	46,50 €	12,00 €
8	bis 55.000 €	105,00 €	26,00 €	53,00 €	13,50 €
9	bis 60.000 €	116,50 €	29,50 €	58,00 €	14,50 €
10	bis 70.000 €	128,00 €	32,00 €	65,00 €	16,00 €
11	bis 80.000 €	159,00 €	39,50 €	79,50 €	20,00 €
12	bis 90.000 €	164,50 €	41,00 €	82,00 €	20,50 €
13	bis 100.000 €	174,50 €	43,50 €	87,50 €	21,50 €
14	über 100.000 €	185,00 €	46,50 €	92,50 €	23,00 €

Stellplatzsatzung der Stadt Hattingen vom 09.12.2019

Der Rat der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 aufgrund des § 48 Abs. 3 i.V. mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hattingen. Weitergehende Anforderungen oder Vorschriften aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (4) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (5) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (6) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätzen max. 60 m, bei Stellplätzen max. 300 m) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (7) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ist getrennt je nach Nutzungsart nach der Anlage 1 (Richtzahlen) dieser Satzung zu bestimmen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Steht die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen von der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist dieser Ausnahmefall zu begründen.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Minderungsmöglichkeiten bei sehr guter und guter ÖPNV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 30 % gemindert werden (ÖPNV-Abschlag).

Für Bauvorhaben, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 15 % gemindert werden (ÖPNV-Abschlag).

- (2) Ein Bauvorhaben ist sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen, wenn es höchstens 300 Meter in Luftlinie gemessen von einer ÖPNV-Haltestelle bzw. 600 Meter in Luftlinie gemessen von einem S-Bahnhaltepunkt entfernt ist und die Haltestellen und -punkte werktags in der Haupt- und Normalverkehrszeit in einer Taktfolge von maximal 15 Minuten bedient werden.

Ein Bauvorhaben ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen, wenn es höchstens 300 Meter in Luftlinie gemessen von einer ÖPNV-Haltestelle bzw. 600 Meter in Luftlinie gemessen von einem S-Bahnhaltepunkt entfernt ist und die Haltestellen und -punkte werktags in der Haupt- und Normalverkehrszeit in einer Taktfolge von mehr als 15 aber höchstens 30 Minuten bedient werden.

- (3) Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist das Verfahren nach Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 5

Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Sind nach den §§ 3 und 4 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitungen für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

- (2) Sind nach den §§ 3 und 4 mehr als 10 notwendige Stellplätze bei Wohnbauvorhaben herzurichten, sind mindestens 5 % der Stellplätze barrierearm herzustellen. Die Stellplätze müssen mindestens 5,00 m lang und 3,50 m breit sein.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Lademöglichkeiten und Stellplätze nach den Absätzen 3 und 4 Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden

§ 6

Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mind. 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.
- (2) Ab 12 Fahrradabstellplätzen ist ein Witterungsschutz vorzusehen.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze sind ab 5 Mitarbeiter/innen als eingehauster Abstellplatz mit Witterungsschutz zu errichten.

§ 7

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hattingen einen Geldbetrag nach Maßgabe des § 9 zahlen.
- (2) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- (3) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
- (4) Die für eine beseitigte Anlage geleisteten Ablösebeträge für Stellplätze oder Fahrradabstellplätze werden nicht zurückgezahlt. Sie können bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.
- (5) Die für eine Anlage geleisteten Ablösebeträge für Stellplätze oder Fahrradabstellplätze werden bei einer Nutzungsänderung für einen entstehenden Minderbedarf nicht zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtiger der Ablösebeträge ist der Bauherr.

- (7) Die Zahlung des Ablösebetrages oder die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe des Ablösebetrages ist der Stadt Hattingen vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. Bis zur Nutzungsaufnahme ist die endgültige Zahlung des Ablösebetrages erforderlich. Bei einem Bauherrenwechsel ist die Zahlung des Ablösebetrags erforderlich oder es ist eine neue Bankbürgschaft vorzulegen.
- (8) Die Verwendung des Geldbetrages erfolgt entsprechend den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Gebietszonen für die Ablösebeträge

Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende zwei Gebietszonen festgelegt.

Gebietszone I – Innenstadt

Gebietszone II – Übriges Stadtgebiet

Die Grenzen der einzelnen Gebietszonen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

§ 9

Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz
 1. in dem Gebiet I auf 10.000 Euro,
 2. in dem Gebiet II auf 5.000 Eurofestgesetzt.
- (2) Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz
 1. in dem Gebiet I auf 1.000 Euro,
 2. in dem Gebiet II auf 500 Eurofestgesetzt.
- (3) Bei Wohnbauvorhaben, die öffentlich gefördert werden, und bei der Schaffung von Wohnraum in Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wird der Geldbetrag nach den Absätzen 1 und 2 jeweils auf die Hälfte reduziert.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Neu- oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 11
Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Für Bauanträge, die bis zum 31.12.2018 eingereicht wurden, ist die bisherige Stellplatzablösesatzung der Stadt Hattingen vom 22.12.2004 anzuwenden.

Für Bauanträge, die seit dem 01.01.2019 eingereicht und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht beschieden wurden, ist diese Stellplatzsatzung anzuwenden.

- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Der Bürgermeister

Glaser

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung
Seite 1 von 5

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (St) für Pkw
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE „gefangene“ St sind zulässig; kein ÖPNV-Abschlag
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	1,4 je 100 m ² BGF, jedoch max. 2 je WE
1.2.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) im sozialen / geförderten Wohnungsbau	1,0 je 100 m ² BGF, jedoch max. 2 je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 je 5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 3 Betten, jedoch mindestens 2, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 33 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 je 23 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1 je 65 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten	1 je 6 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2.1	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen mit Quartiersbezug	1 je 15 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen ohne Quartiersbezug	1 je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 230 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 6 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je 13 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,7 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung
Seite 2 von 5

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (St) für Pkw
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 je 8 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 5 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 je 9 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 21 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3
7 Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 2,2 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 50 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 3 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 60 % Besucheranteil
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 13 Kinder, jedoch mindestens 2
8.2	Grundschulen	1 je 23 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 23 Schüler, zusätzlich 1 je 6 Schüler über 18 Jahre
8.4	Förderschulen	1 je 11 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 je 4 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 4 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 je 130 m ² Nutzfläche
9 Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 55 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 - 30 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	2, mit Verkaufsstätte, zusätzlich St nach Nr. 3.1
10 Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 2,5 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 800 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.3	Sonnenstudios	1 je 3,5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 je 5,5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 180 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze (St) für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) einschließlich Wohnungen im sozialen / geförderten Wohnungsbau	3 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 je 17,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 1,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 35 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 je 25 m ² Nutzfläche davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten	1 je 25 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 25 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 17,5 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,5 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3,5 Boote

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze (St) für Fahrräder
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 je 9 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 11,5 Betten, mindestens 4, davon 25 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 je 7,5 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 17,5 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 15 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 25 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 10 Kinder, jedoch mindestens 2, davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 2,5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 je 12,5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 je 3 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 je 15 m ² Nutzfläche davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1, mit Verkaufsstätte zusätzlich St nach Nr. 3.1

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze (St) für Fahrräder
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 7,5 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 1125 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 112,5 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5, davon 80 % Besucheranteil

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.12.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der z.z. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2019 für das Gebiet der Stadt Hattingen verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen im Teilbereich Hattingen-Mitte gemäß Übersicht (**Anlage 1.1**) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen geöffnet sein:

Sonntag, 26.04.2020 von 13:00 - 18:00 Uhr
Frühlingsfest

Sonntag, 14.06.2020 von 13:00 – 18:00 Uhr
Kulinarischer Altstadtmarkt

Sonntag, 16.08.2020 von 13:00 – 18:00 Uhr
Altstadtfest meets Hansetag

Sonntag, 04.10.2020 von 13:00 - 18:00 Uhr
Herbstmarkt/Panhasfest

Sonntag, 13.12.2019 von 13:00 - 18:00 Uhr
Nostalgischer Weihnachtsmarkt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Der Bürgermeister

Glaser

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hattingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.12.2019

Verkaufsstellen dürfen gem. § 1 der OV in folgenden Bereichen des Hattinger Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Sonntag, 26.04.2019 -Frühlingsfest- (s. Lageplan Anlage 1.2a)

Veranstaltungsfläche:

Heggerstr. 17 – 65, Langenberger Str. 1 – 12, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10, Steinhagen 2 – 19 und Reschop Carré Platz.

Randbereiche:

Bahnhofstr. 1 – 4 a, Große Weilstr. 35, Heggerstr. 1 - 13 und Augustastr. 8 – 10 und Kleine Weilstr. 1 – 27.

Sonntag, 14.06.2020 -Kulinarischer Altstadtmarkt- (s. Lageplan Anlage 1.2b)

Geltungsbereich der Verordnung:

Heggerstr. 17 – 37, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 5, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10 und Steinhagen 2 – 19.

Sonntag, 16.08.2020 -Altstadtfest meets Hansetag- (s. Lageplan Anlage 1.2c)

Veranstaltungsfläche:

Heggerstr. 17 – 37, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 5, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, Emscheplatz, St.-Georg-Str. 2 – 10 und Steinhagen 2 – 19.

Randbereiche:

Bahnhofstr. 1 – 4a, Große Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13, Augustastr. 8 – 10 und Kleine Weilstr. 1 - 27

Sonntag, 04.10.2020 -Herbstmarkt/Panhasfest- (s. Lageplan Anlage 1.2d)

Veranstaltungsfläche:

Heggerstr. 17 – 65, Langenberger Str. 1 – 12, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10, Steinhagen 2 – 19 und Reschop-Carré-Platz.

Randbereiche:

Bahnhofstr. 1 - 4a, Große Weilstr. 35, Heggerstr. 1 - 13, Augustastr. 8 - 10 und Kleine Weilstr. 1 - 27.

Sonntag, 13.12.2020 -Weihnachtsmarkt(s. Lageplan Anlage 1.2e)

Veranstaltungsfläche:

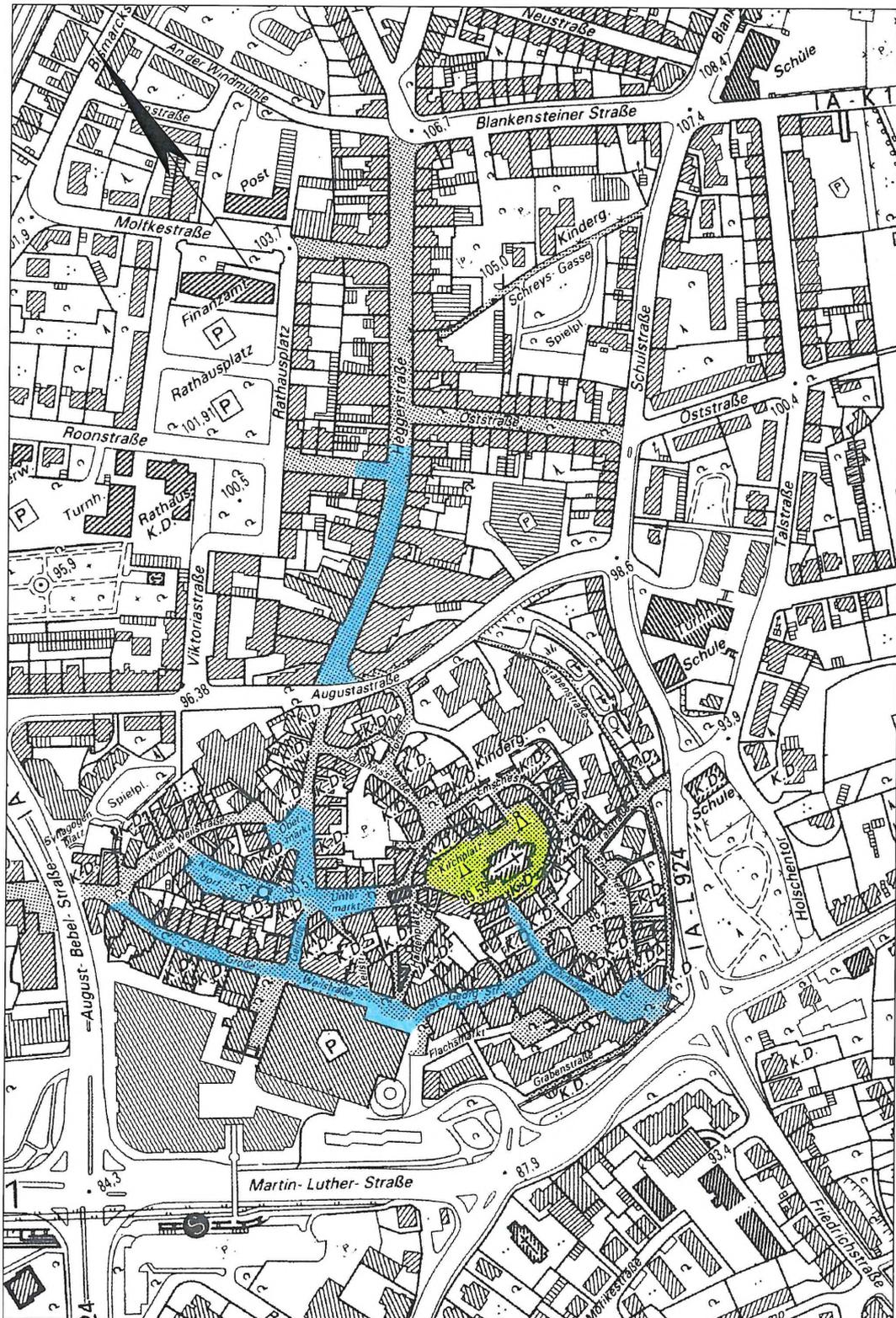
Heggerstr. 17 – 65, Langenberger Str. 1 – 12, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10, Steinhagen 2 – 19, Reschop-Carré-Platz und Kirchplatz.

Randbereiche: Bahnhofstr. 1 - 4a, Große Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13, Augustastr. 8 – 10 und Kleine Weilstr. 1 – 27.

Kulinarischer Altstadtmarkt

Geltungsbereich der Verordnung = blau
Veranstaltungsfläche = grün

1:3307

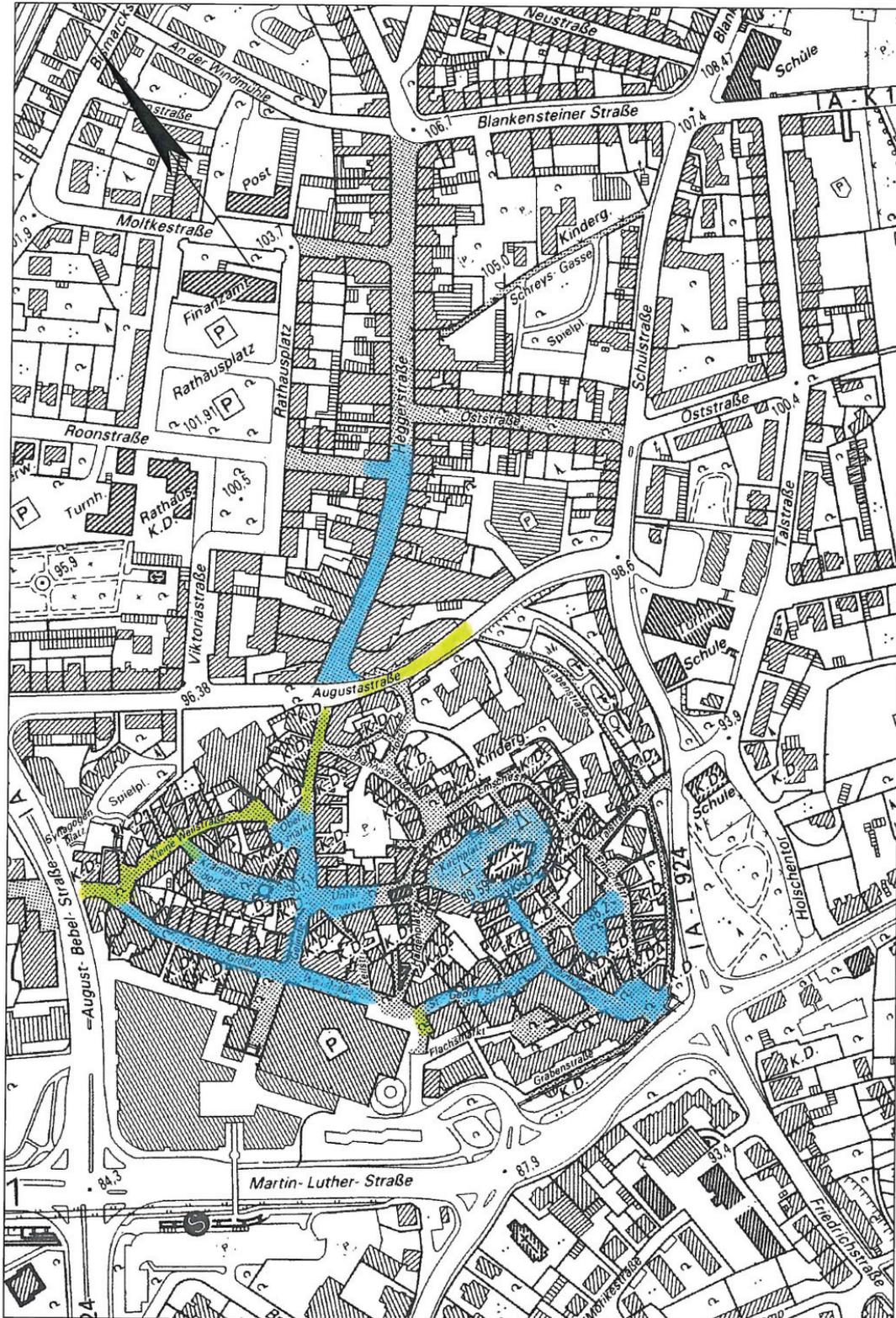


OSIRIS
24.10.2019

Altstadtfest meets Hansetag

Veranstaltungsfläche = blau
Randbereich = grün

1:3307

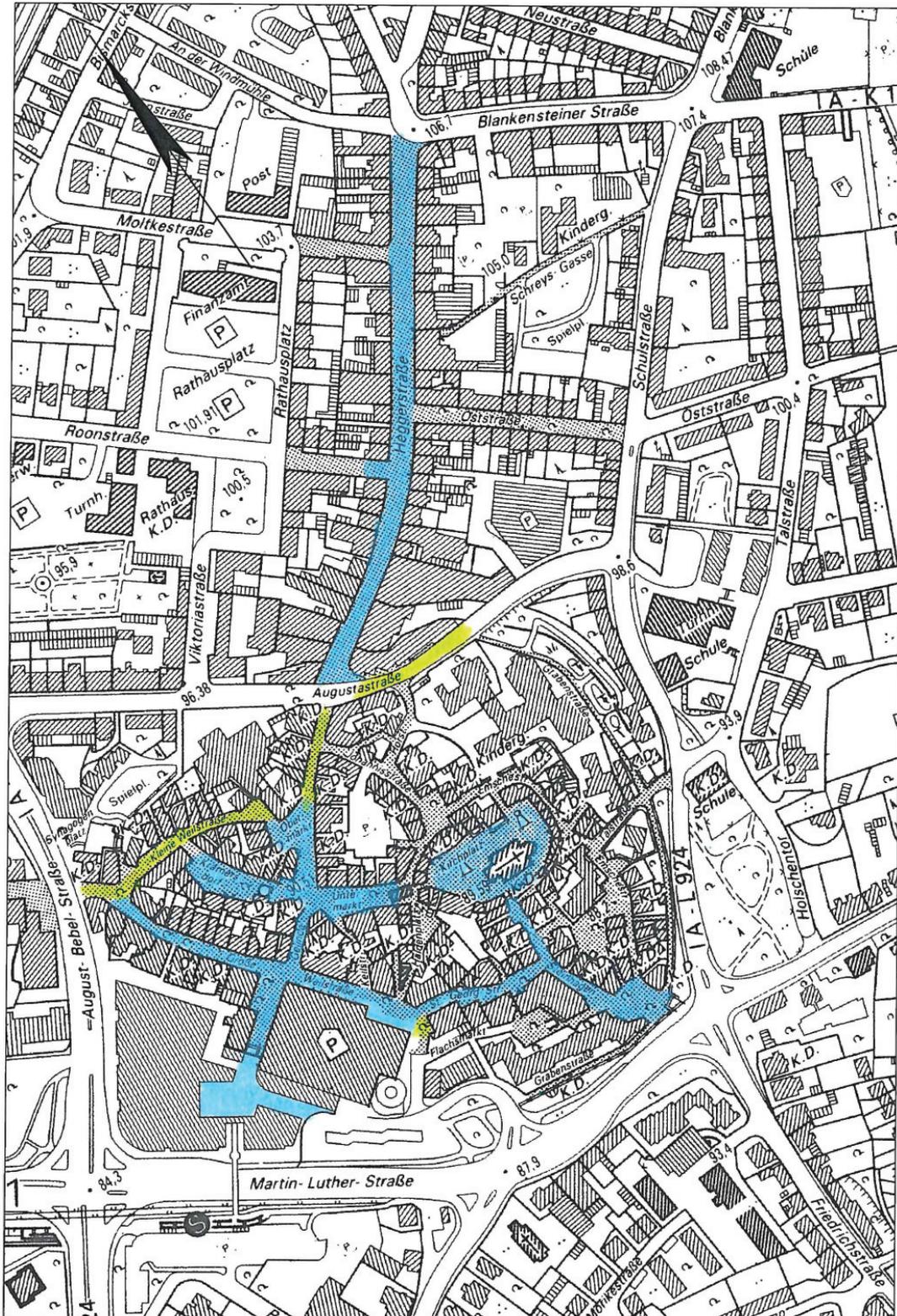


OSIRIS
24.10.2019

Herbstmarkt / Panhasfest

Veranstaltungsfläche = blau
Randbereich = grün

1:3307



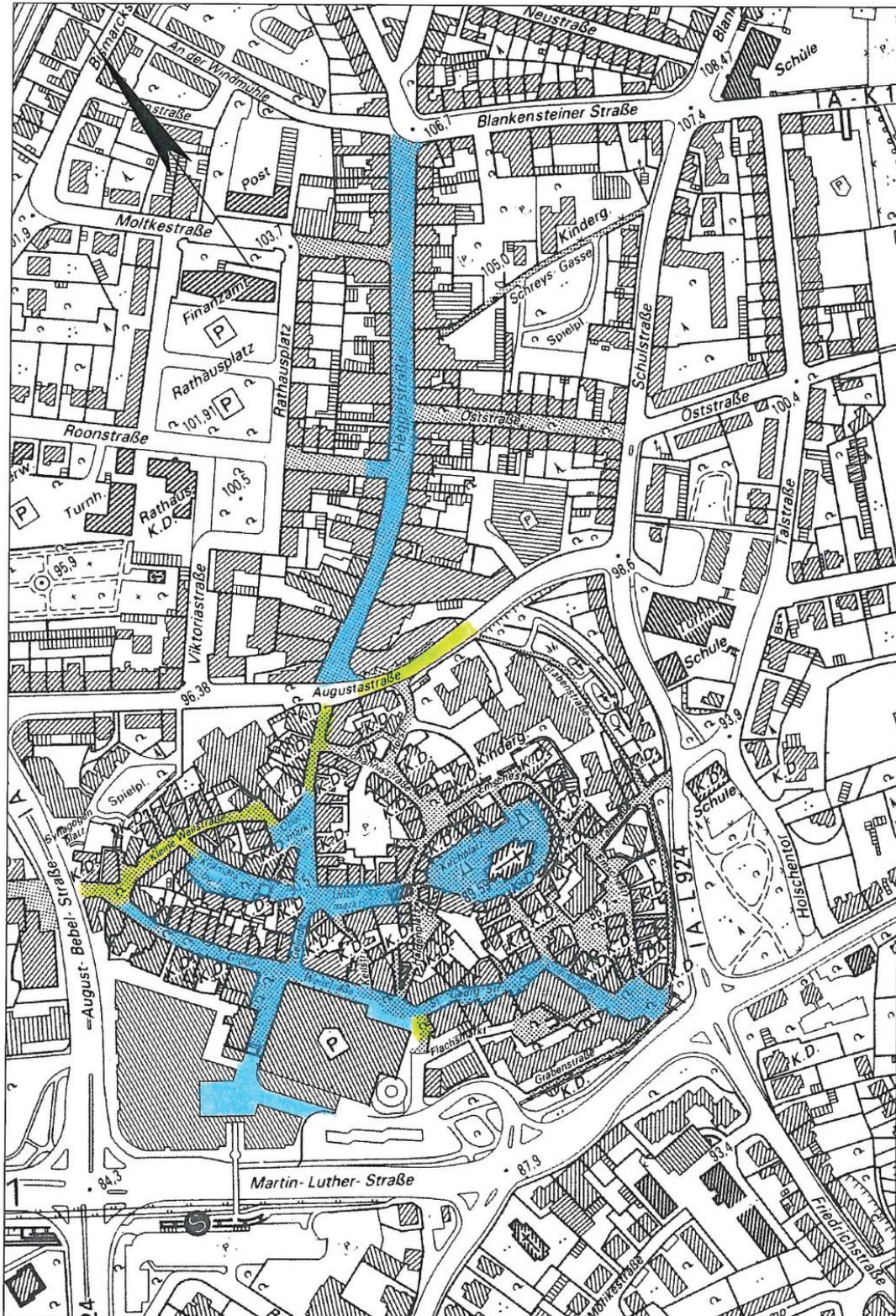
OSIRIS
24.10.2019

Weihnachtsmarkt

Veranstaltungsfläche = blau

Randbereich = grün

1:3307



OSIRIS
24.10.2019

2. Änderungsverordnung vom 09.12.2019 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW -LImSchG NRW-) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW S. 790), der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 741, 2019 s. 23) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl.III/FNA 454-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) wird von der Stadt Hattingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen vom 03.12.2019 für das Gebiet der Stadt Hattingen folgende 2. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen vom 19.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.01.2015 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen

1. Der § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen vom 14.01.2015 erhält folgende Fassung:

§ 13

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, eine Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet.
- (2) Brauchtumsfeuer bedürfen einer ordnungsbehördlichen Genehmigung. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor dem Abbrenndatum vom Veranstalter bei der Stadt Hattingen einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 13 Abs. 1 sowie eines Ansprechpartners,
 - b) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer

durchführen möchte(n),

- c) Name, Anschrift, Alter und Mobilfunknummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(-en),
- d) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügen eines Lageplanes,
- e) Angaben zu Art und Menge (Grundfläche und Höhe) des Brennmaterials,
- f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecken o.ä.).

(3)

- a) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- b) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene, pflanzliche Rückstände wie Hecken und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Die Brennmaterialien müssen frei von Anhaftungen, Verpackungsresten und ähnlichem sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh und Reisig eingesetzt werden.
- c) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese müssen während der gesamten Dauer vor Ort per Mobiltelefon telefonisch erreichbar sein. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. Die Auflagen können im Einzelfall ergänzt oder modifiziert werden.

(4) Das Brennmaterial soll zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und muss am Tage der Veranstaltung umgeschichtet werden.

(5) Dem Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten sowie der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zu Kontrollzwecken zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthalten hat oder dass die v.g. Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert werden.

(6) Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 18:00 bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

2. Hinter § 13 wird ein neuer § 13 a eingefügt, der wie folgt lautet:

§ 13 a

Darbietung von Straßenmusik und anderer Straßenkunst

- 1) Straßenmusik darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden.
 - 2) Nach jeder Darbietung bzw. nach Aufforderung durch Bedienstete der Stadt oder der Polizei ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hör- bzw. wahrnehmbar ist. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter entfernt sein.
 - 3) Jeder Standort darf pro Tag und Musiker nur einmal bezogen werden.
 - 4) Die Benutzung von Lautsprechern, elektronischen Musikinstrumenten und/oder Verstärkern ist nicht zulässig.
 - 5) Auf Flächen, auf denen genehmigte Veranstaltungen stattfinden, oder die für eine Aussengastronomie konzessioniert sind, ist Straßenmusik grundsätzlich nicht gestattet. Auf § 4 Abs. 9 der VO (übermäßiges Betteln) wird besonders hingewiesen.
3. Der § 15 wird in Abs. 1 nach der Ziffer 10. um folgende Tatbestände ergänzt:
11. das Abbrennen von Brauchtumsfeuer gemäß § 13
 12. die Darbietung von Straßenmusik und anderer Straßenkunst gemäß § 13 a

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 09.12.2019

Der Bürgermeister

Glaser